

Vertrag über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

im Rahmen des [Name des Projekts oder Studie einfügen], durchgeführt durch

das Genomnetzwerk Hämatologie („**Genomnet**“) in Kooperation mit dem Münchner Leukämielabor („**MLL**“), beide Max-Lebsche-Platz 31, 81377 München,

und

[Name und Anschrift des Mitglieds einfügen, das das Projekt oder die Studie durchführt] („**Mitglied**“)

(gemeinsam die „**Parteien**“).

Präambel

- (A) Die Parteien sind Mitglieder von Genomnet. Genomnet hat es sich zum Ziel gesetzt, Patienten den Zugang zu neuen diagnostischen Ansätzen inkl. Ganz-Genom-Sequenzierung sog. whole genome sequencing („**WGS**“) bei komplexen Fragestellungen zu ermöglichen. Im Rahmen von Studien und Projekten (nachfolgend zusammen „**Vorhaben**“) können je nach Fragestellung WGS und andere neue Technologien durchgeführt werden.
- (B) In sog. Tumorboards werden die Ergebnisse von Vorhaben besprochen, um gemeinsam Therapie-Optionen zu evaluieren. Mitglieder können den Tumorboards zudem Patienten vorstellen, die aus ihrer Sicht eine umfassende Diagnostik für den potenziellen Einsatz zielgerichteter Therapien benötigen. Die Umsetzung der Therapievorschlüsse und die klinischen Ergebnisse werden in einer Datenbank dokumentiert, die von MLL verwaltet wird.
- (C) In diesem Zusammenhang kann es auch vorkommen, dass Daten, die nicht von MLL stammen, bei MLL für ein Vorhaben eingelagert werden; MLL verwaltet auch diese Daten. Werden im Rahmen von Projekten neue Daten generiert, können diese Daten sowie zugehörige Parameter und ggf. Auswertungen den Mitgliedern zusammen mit den dazugehörigen Metadaten nach Entscheidung des Boards zur Verfügung gestellt werden.
- (D) Das Mitglied wird das eingangs bezeichnete Vorhaben durchführen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Rechte und Pflichten bei der gemeinsamen Verarbeitung

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Sofern die gemeinsame Verarbeitung nur einen Teil des Verarbeitungsprozesses betrifft, ist dies kenntlich gemacht. Für einen Verarbeitungsprozess, der nicht der gemeinsamen Verarbeitung unterliegt, ist jede Partei eigenständige Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

2. Verantwortlichkeit jeder Partei

2.1 Jede Partei trägt bei der gemeinsamen Verarbeitung Verantwortung für:

2.1.1 das Vorhandensein einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 c) DS-GVO, die Dokumentation gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, sowie deren Aufbewahrung, die Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen unter Verwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen,

2.1.2 den Schutz der Rechte der betroffenen Person gem. Art. 12 - 22 DS-GVO, insbesondere die Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO; insoweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, verpflichtet sich die Partei, der das Auskunftsersuchen zugegangen ist, die anderen Parteien zu informieren und dieses zu beantworten; sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, so stimmen sich die Parteien vorher gegenseitig ab; eine Partei kann der Löschung aus berechtigtem Interesse

- widersprechen, z.B. wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht,
- 2.1.3 die gegenseitige unverzügliche und vollständige Information der anderen Parteien über Anpassungsbedarf einer Verarbeitungstätigkeit,
 - 2.1.4 die Zurverfügungstellung des wesentlichen Inhalts dieses Vertrags über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO auf eine an sie gerichtete Anfrage eines Betroffenen,
 - 2.1.5 die gegenseitige Unterrichtung der anderen Parteien über die mögliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Erfüllung einer aus Art. 33 und 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflicht gegenüber einer Aufsichtsbehörde und betroffenen Personen, jeweils in Abstimmung mit den anderen Parteien,
 - 2.1.6 die gegenseitige Unterstützung im Falle einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO,
 - 2.1.7 die Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitern zur Vertraulichkeit und die Einweisung der Mitarbeiter in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz,
 - 2.1.8 die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unter Beachtung von Art. 32 DS-GVO, insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit,
- 2.2 Über die Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern zur Durchführung der Verarbeitung entscheidet MLL unter Beachtung der Vorgaben von Art. 28 DS-GVO.

3. Details der Datenverarbeitung

Das Vorhaben umfasst folgende Datenverarbeitung: [kurze Beschreibung der Verarbeitungsverfahren].

- 3.1 Die Verarbeitung kann die folgenden Kategorien personenbezogener Daten betreffen: [Kategorien personenbezogener Daten beschreiben].
- 3.2 Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist [Rechtsgrundlage angeben].
- 3.3 Falls zutreffend: Für das Einholen von Einwilligungen ist [bitte einfügen] zuständig.
- 3.4 Die personenbezogenen Daten werden wie folgt gespeichert: [Speicherung beschreiben]. Die Speicherung erfolgt durch [bitte einfügen].
- 3.5 Die personenbezogenen Daten werden wie folgt ausgewertet: [Auswertungen beschreiben]. Die Auswertung erfolgt durch [bitte einfügen]. Die personenbezogenen Daten werden den folgenden Empfängern zugänglich gemacht: [Empfängerkategorien beschreiben].
- 3.6 Die Information der betroffenen Personen gem. Art. 13 und 14 DS-GVO erfolgt durch: [bitte einfügen].

4. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung der Gründungsmitglieder auf Dritte übertragbar. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Ort, Datum

Unterschrift Genomnet